

StRB betreffend

Arbeitsverhältnis bei der Vergebung von Lehraufträgen mit kleinen Teilpensen an den Stadtschulen

vom 2. Oktober 1990

1. Der Stadtratsbeschluss vom 23. August 1983 über das Arbeitsverhältnis bei der Vergebung von Lehraufträgen mit kleinen Teilpensen an den Stadtschulen wird aufgehoben.
2. Bei der Anstellung von Lehrpersonen mit kleinen Teilpensen wird bei einer Anstellungsdauer von mindestens einem Jahr ein Lehrauftrag oder Arbeitsvertrag abgeschlossen. Es gelten dabei folgende Bedingungen:
 - Die Anstellung erfolgt aufgrund eines Antrages des Schulamtes respektiv der Musikschulleitung durch den Stadtrat.
 - Die Einstufung erfolgt gemäss der Ausbildung und der Dienstjahre.
 - Die Gehaltsauszahlung geschieht monatlich durch das Salärbüro.
 - Der Eintritt in die städtische Unfallversicherung und in eine Vorsorgeeinrichtung erfolgt gemäss den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
3. Bei Lehrbeauftragten bzw. Stellvertretern mit kleinen Teilpensen und einer kürzeren Anstellungsdauer gilt weiterhin der Stellvertreter-Modus, desgleichen für kleine zusätzliche Lehraufträge bei Lehrpersonen, die bei der Stadt Zug bereits eine hauptamtliche Anstellung haben.

Es gelten folgende Bestimmungen:

- Die Anstellung erfolgt durch das Schulamt resp. die Musikschulleitung.
 - Die Einstufung erfolgt gemäss Ausbildung und der Dienstjahre.
 - Es werden die gehaltenen Unterrichtsstunden entschädigt; die Auszahlung geschieht periodisch auf Antrag des Schulamtes resp. der Musikschulleitung.
4. Mit Lehrpersonen, welche die Voraussetzungen gemäss Ziff. 2 erfüllen, wird ein neuer Lehr- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen. Dabei wird die bisher geleistete Dienstzeit bis maximal drei Dienstjahre für die TREZ-Berechtigung angerechnet.
 5. Diese Regelung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.